

1. Satzung
zur Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich
der sogenannten Weißen Siedlung in Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 86 Abs. 1 Nr. 1, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2021, (GVOBl., S. 1422) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 27.06.2024 folgende 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich der sogenannten Weißen Siedlung erlassen:

§ 1

§ 6 Abs. 3 lautet wie folgt:

Dachflächenfenster sind nur an der der Straßenfront abgewandten Seite zulässig.

Nach § 14 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 14 a Ausnahmen und Befreiungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. städtebauliche Gründe die Abweichungen von den Bestimmungen verlangen oder
3. das Festhalten an den Bestimmungen dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für die Bauherren führen würde.

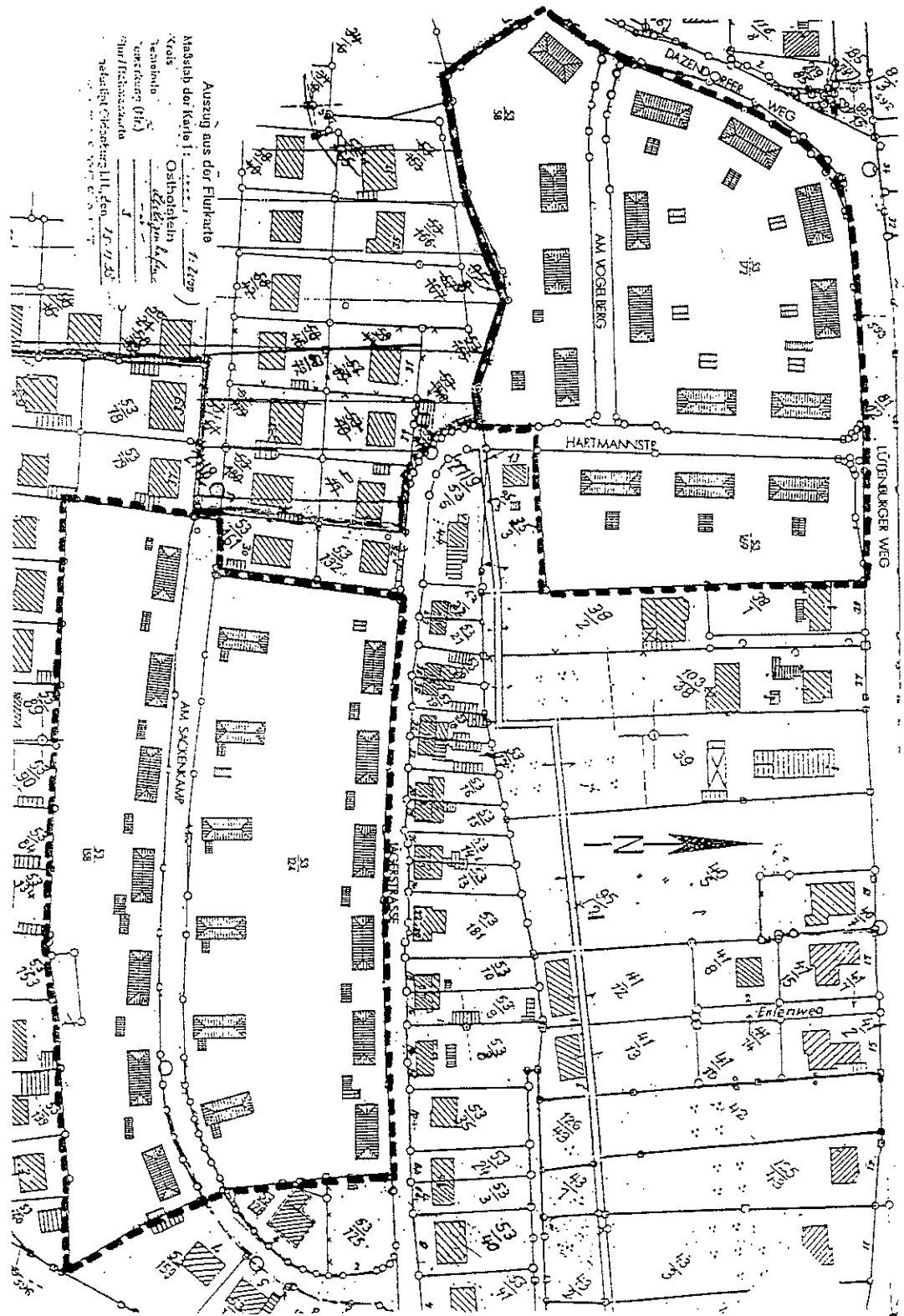
§ 2

Diese 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich der sogenannten Weißen Siedlung der Stadt Heiligenhafen tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Heiligenhafen, den 08.07.2024
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.: Stephan Karschnick

(Stephan Karschnick)
Erster Stadtrat



Ausgang aus der Flurkarte
 Maßstab der Karte 1 : 10000
 Kreis Ostpreußen
 Amtsbezirk Königsberg
 Kreis Königsberg (Hr.)
 Amt Königsberg
 Katasteramt Königsberg
 15.11.35

